

STADT RHEINE
10. JAN. 2006

5				
---	--	--	--	--

VATO 04.
Zu 4 zu TOP 3d
Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Hamm · Postfach 1167 · 59001 Hamm

Niederlassung Hamm

Stadt Rheine

Amt für Planen, Bauen u. Verkehr
z. Hd. Herrn Lücke

Klosterstraße 14

48431 Rheine

Kontakt: Rainer Hüsken
Telefon: 02381-912-243
Fax: 02381-912-268
E-Mail: rainer.huesken@strassen.nrw.de
Zeichen: 3225-2.10.02.14
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.01.06

Lärmschutz an der A 30 im Bereich Rheine - Altenrheine

Ihre Schreiben vom 04.10.2005 / Ihr Zeichen FB 5/66-lö

Unser Schreiben vom 29.06.1997

VV	AM	10	10	10
ST				

Sehr geehrter Herr Lücke,

die Beantwortung Ihres o-a. Schreibens hat sich wegen der Bearbeitung zahlreicher Lärmbeschwerden bzw. Lärmanträge zum Ende letzten Jahres leider verzögert. Ihre Fragen zum Lärmschutz an der A 30 beantworte ich wie folgt:

Zu 1.) Alle 5 Jahre findet eine bundesweite Straßenverkehrszählung statt. Die letzte fand im Spätsommer bzw. Herbst 2005 statt. Die Ergebnisse dieser Zählung werden allerdings erst Mitte 2006 zur Verfügung stehen. Die Verkehrsentwicklung bis 2005 wird auf der Grundlage der Straßenverkehrszählung von 2000 und allgemeinen jährlichen Verkehrszunahmeanteilen prognostiziert.

Zu 2.) Lärmschutz kann im Bereich Rheine gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien vom 02.06.1997 nur nach den Grundsätzen der **Lärmsanierung** überprüft werden.

Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Bundesfernstraßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist; es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung "gewachsenen und verfestigten Situation". Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmsanierung wird als "freiwillige Leistung" auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Rege-

Betriebssitz Gelsenkirchen · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Niederlassung Hamm
Otto-Kraft-Platz 8 · 59065 Hamm
Postfach 1167 · 59001 Hamm
Telefon: 02381/912-0

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5106/5773/1015

lungen gewährt und kann nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nach Maßgabe entsprechender Bundesregelungen durchgeführt werden.

Lärmschutzmaßnahmen setzen voraus, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden im Bundeshaushalt festgeschriebenen Grenzwert übersteigt:

in reinen u. allgemeinen Wohngebiete:	70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten:	72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht
in Gewerbegebieten:	75 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht.

Für den Bereich Rheine habe ich eine überschlägige lärmtechnische Untersuchung gemäß den "Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS 90" mit der aktuellen Verkehrsbelastung der A 30 durchgeführt. Der Berechnung lag eine auf der Basis der amtlichen Straßenverkehrszählung von 2000 für das Jahr 2005 hochgerechneten Verkehrsbelastung von 32.500 Kfz/24h und einem Lkw-Anteil von 22,9 % am Tag und 43,6% in der Nacht zugrunde. Die Nachbarschaft an der A 30 ist nach der Eigenart der Bebauung den Kern-, Dorf- und Mischgebieten zuzuordnen, soweit nicht gewerbliche Ansiedlungen vorhanden sind.

In einem Streifen von beidseitig 107 m an der A 30 (s. Anlage) werden die Grenzwerte von 62 dB(A) für Kern-, Dorf- und Mischgebiete überschritten.

In diesem Bereich kommt ausschließlich passiver Lärmschutz in Betracht, da für diese einzelstehenden Wohngebäude die Kosten für aktiven Lärmschutz in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Die Wohneigentümer im angezeigten Bereich haben die Möglichkeit einen Antrag auf Überprüfung ihrer Lärmsituation zu stellen. Aufgrund der Anträge wird eine detaillierte lärmtechnische Überprüfung der Wohngebäude durchgeführt. Sollte sich herausstellen, dass die Voraussetzungen auf nachträglichen Lärmschutz bestehen, übernimmt der Bund, nach Durchführung einer hochbautechnischen Prüfung, 75% der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster).

Zu 3.) Nach dem derzeitigen Planungsstand werden im Jahre 2007 im Zuge der A 30 zwischen den Anschlussstellen Rheine/Nord und Rheine/Kanalhafen in beiden Fahrtrichtungen die Lastspuren und die Standspuren erneuert.

Zu 4.) Zurzeit wird ein Erhaltungsentwurf für den streifenweisen Ersatz der Lastspur der A 30 in Betonbauweise zwischen den Anschlussstellen Rheine/Nord und Rheine/Kanalhafen aufgestellt. Dieser Erhaltungsentwurf ist dann dem Bundesministerium für Bau, Wohnen und Verkehr zur Zustimmung vorzu-

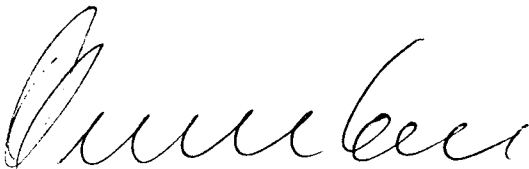
legen. Er beinhaltet auch einen Vorschlag zur Ausbildung der Oberflächenstruktur des Betons vor dem Hintergrund der Griffigkeit und der Lärmsituation. Ein Rechtsanspruch auf einen lärmarmen Fahrbahnbelaag aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 7.6.1982 über den Neubau der A 30 in Rheine besteht nicht. Ein lärmarmes Belaag ist daher bei Erhaltungsmaßnahmen für den Straßenbelaagsträger nicht verpflichtend. Die Genehmigung des Erhaltungsentwurfes bleibt abzuwarten.

Zu 5.) Die Verwendung von offenporigem Asphalt („Flüsterasphalt“, $D_{Stro} = -5 \text{ dB(A)}$) hat der Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in Sonderfällen bei Maßnahmen der Lärmsanierung nur dort vorgesehen, wo eine erhebliche Lärmbetroffenheit gegeben ist. Diese Voraussetzung liegen wegen der Streubebauung in der Nachbarschaft der A 30 nicht vor.

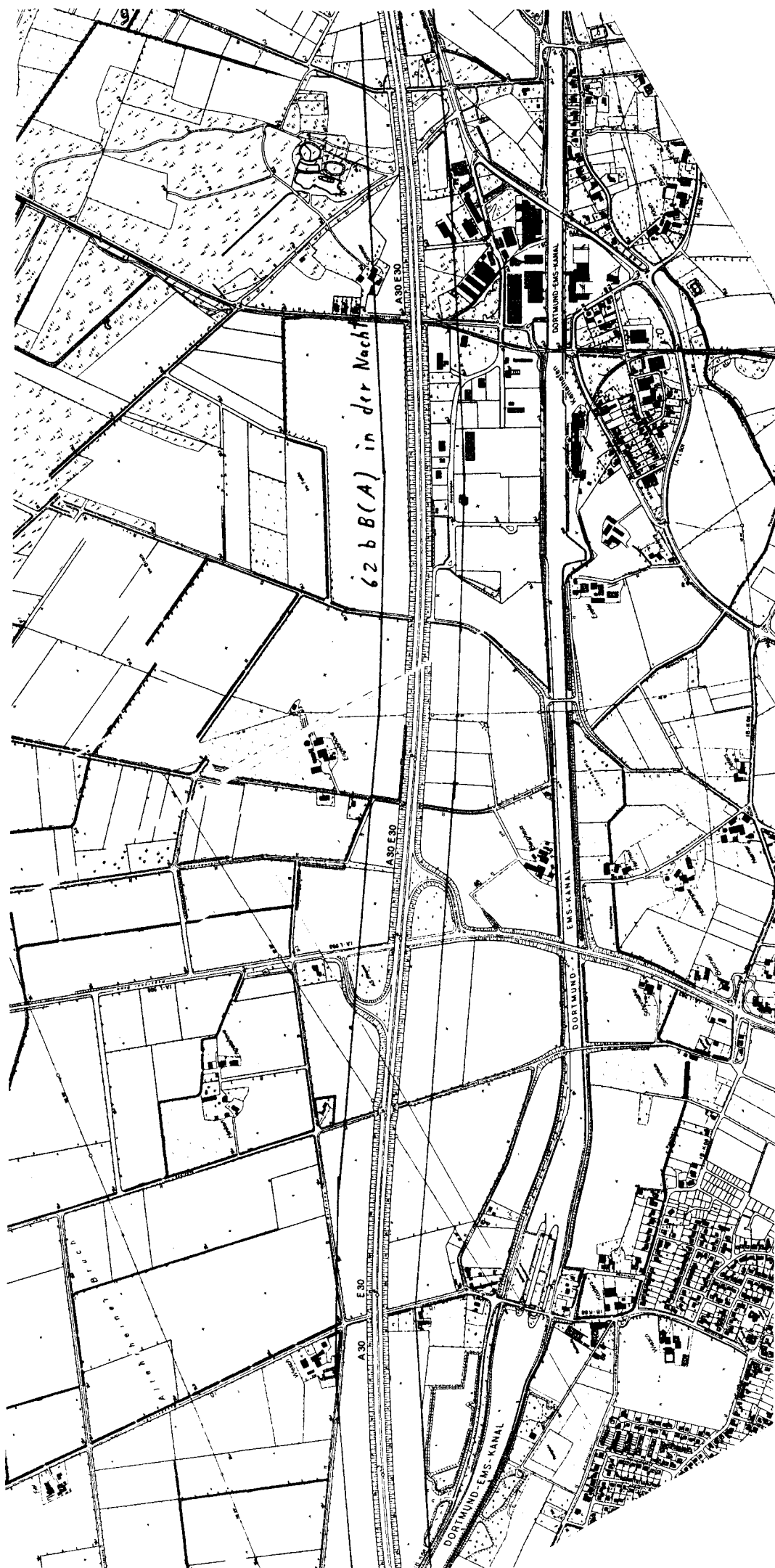
Ich hoffe Sie umfassend informiert zuhaben, für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Reiner Henneken



Lärm analyse 2005

KONZEPT

Dateiname: c:\benutzertext\ärm\beschwerla30\rheine
abgesandt am:

Westf. Autobahnamt Hamm

1. Juli 1997

Westfälisches Autobahnamt Hamm, Postf. 11 67, 59001 Hamm

Stadt Rheine
- Tiefbauamt -

48427 Rheine

Besuche: Otto-Krafft-Platz 8
Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Klein

Tel.: 02381 / 912-481
Fax: 02381 / 912-497

Az.: 4510/4111 - 6141/49/30/33

Hamm, 29.06.1997

Lärmschutz an der A 30 im Bereich der AS Rheine

Ihr Schreiben vom 14.05.1997, Az.: III/66-ra

Sehr geehrte Damen und Herren,

die A 30 im Bereich der AS Rheine wurde gemäß Planfeststellungsbeschuß vom 07.06.1982 gebaut. Diesem Planfeststellungsbeschuß lag eine lärmtechnische Untersuchung auf der Basis der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" - Ausgabe 1981 (RLS 81)- zugrunde.

Lärmschutzmaßnahmen an der Straße (aktiver Lärmschutz) wurden in diesem Beschuß nicht angeordnet, da die Kosten für diese Maßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck gestanden hätten. Die notwendigen Maßnahmen zum Lärmschutz in diesem Streckenabschnitt der A 30 waren daher an den betroffenen Gebäuden als sog. passiver Lärmschutz durchzuführen.

Den planfestgestellten Unterlagen lagen folgende für das Jahr 1990 prognostizierten Verkehrsstärken DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) zugrunde:

A 30 westlich der AS Rheine	DTV = 22.500 Kfz/24h
A 30 östlich der AS Rheine	DTV = 27.500 Kfz/24h
L 593	DTV = 6.000 Kfz/24h

Bei der Straßenverkehrszählung 1990 ergaben sich:

A 30 westlich der AS Rheine	DTV = 14.634 Kfz/24h
A 30 östlich der AS Rheine	DTV = 16.111 Kfz/24h
L 593 nördlich der AS Rheine	DTV = 5.043 Kfz/24h
L 593 südlich der AS Rheine	DTV = 6.856 Kfz/24h

Da die prognostizierten Verkehrswerte auf der A 30 in 1990 von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung nicht überschritten wurden, ist die Verkehrs- und Lärmprognose einwandfrei, so daß eine Nachbesserung von Lärmschutz nicht möglich ist.

Das Verkehrsaufkommen hat sich zwar in den 90er Jahren erhöht, von einer atypischen, d.h. von der allgemeinen Verkehrsentwicklung abweichenden, extrem starken Verkehrszunahme kann aber auf der A 30 im Raum Rheine nicht ausgegangen werden. Die Verkehrszählung 1995 ergab folgende Werte:

A 30 westlich der AS Rheine	DTV =	23.922 Kfz/24h
A 30 östlich der AS Rheine	DTV =	25.454 Kfz/24h
L 593 nördlich der AS Rheine	DTV =	5.323 Kfz/24h
L 593 südlich der AS Rheine	DTV =	8.385 Kfz/24h

Ihrem Ersuchen, die Lärmpegel durch Aufbringen einer neuen, lärmarmen Fahrbahndecke zu mindern, ist derzeit nicht möglich. Die A 30 im vg. Streckenabschnitt wurde am 02.12.1987 für den Verkehr freigegeben. Fahrbahndeckenschäden, die eine Grunderneuerung zur Folge haben könnten, sind z. Zt. nicht feststellbar. Bei einer später erforderlichen Deckenerneuerung ist die Erneuerung mit einem lärmarmen Fahrbahnbelag unter der Voraussetzung beabsichtigt, daß dieser den dann geltenden technischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.

Zu der von Ihnen angeführten Nachrüstung von aktivem Lärmschutz im Bereich der Stadt Hörstel ist zu bemerken, daß diese auf einem Planfeststellungsbeschluß vom 20.07.1976 beruht, der vorsah, die Entscheidung über aktiven bzw. passiven Lärmschutz in diesem Streckenabschnitt über einen Nachtragsbeschluß zu regeln. Das Nachtragsplanfeststellungsverfahren wird zur Zeit durchgeführt.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter des Autobahnamtes

(Henneken)
Ltd. Landesbaudirektor

- 4111 z.d.A.

4000	11/77
4100	11/80
4111	11/86